

Anlage 11¹

**zum Hessischen Rahmenvertrag
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

¹ Beschluss der Vertragskommission vom 19.06.2007

Regelungen zum Verfahren bei reduzierter Beschäftigungszeit

in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) / bei reduzierter Betreuungszeit im Bereich Gestaltung des Tages im Zusammenhang mit der Wohnheimbetreuung (sog. Interne Tagesstruktur)

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie in Wohnheimen hinsichtlich der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Auswirkungen auf die „interne Tagesstruktur“.

A. Reduzierte Beschäftigungszeit in WfbM

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeines

Der LWV Hessen ist zuständiger Kostenträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 SGB XII i. V. m § 97 Abs. 2, 3 SGB XII sowie § 2 HAG/SGB XII für die Beschäftigung behinderter Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM.

Grundlage für die Leistungserbringung sind die getroffenen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII.

Diese zwischen dem LWV Hessen und dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vereinbarungen legen als Beschäftigungszeit/Betreuungszeit im Arbeitsbereich einer WfbM den vollen Arbeitstag zugrunde.

Nach § 6 Absatz 1 Werkstättenverordnung (WVo) hat die Werkstatt sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können.

Diese Zeiten beinhalten Erholungspausen und Zeiten für arbeitsbegleitende Maßnahmen.

Insofern werden als volle Beschäftigungszeit mind. 35 Wochenstunden zugrunde gelegt.

1.2 Gründe der Reduzierung der Beschäftigungszeit

Von diesem Grundsatz ergeben sich zwei Ausnahmen, die eine Verringerung der wöchentlichen Beschäftigungszeit zur Folge haben können und somit auch direkte Auswirkungen auf die Betreuungszeiten innerhalb der WfbM haben.

- a) Nach § 6 Absatz 2 WVo ist eine kürzere Beschäftigungszeit den behinderten Menschen zu ermöglichen, denen es aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages nicht möglich ist, einer Vollzeitbeschäftigung in einer WfbM nachzugehen.
- b) Nach § 138 Absatz 1 SGB IX stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Hiernach ergibt sich auch die Möglichkeit der Reduzierung der Beschäftigungszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Beide Möglichkeiten der Reduzierung der Beschäftigungszeit führen zu einer Veränderung der Leistungen und führen in der Folge auch zu einer Veränderung der Vergütungen.

1.3 Mindestbeschäftigungszeit

Die sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt vor, wenn die Voraussetzungen einer teilstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe erfüllt sind.

Dazu ist bei einer Reduzierung der Stundenzahl / Tag oder der Arbeitstage / Woche unabhängig davon, um welche Art der Reduzierung es sich handelt, eine Mindestbeschäftigungszeit unabdingbar.

Diese Mindestbeschäftigungszeit, die gewährleistet sein muss, damit die Zielsetzungen der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen tatsächlich erreichbar sind, muss sich über einen nicht unerheblichen Teil des Tages / der Woche erstrecken.

Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn mindestens 50 % der in § 6 Absatz 1 Satz 1 WVo angegebenen Zeiten im Einzelfall erreicht werden, d.h. mindestens 17,5 Std. Diese Zeiten beinhalten auch Zeiten für arbeitsbegleitende Maßnahmen sowie Pausen. Wegezeiten, um die WfbM zu erreichen, gelten nicht als Beschäftigungszeit.

Kürzere Beschäftigungszeiten erfüllen nicht mehr den Tatbestand einer teilstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe mit dem Ergebnis, dass dann die Zuständigkeit des LWV Hessen nicht mehr gegeben ist.

1.4 Reduzierte Beschäftigungszeit

Reduzierte Beschäftigungszeit im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn die **regelmäßige** wöchentliche Beschäftigungszeit **mindesten 17,5 Stunden, aber nicht mehr als 32 Stunden** beträgt. Beschäftigungszeiten von mehr als 32 Stunden gelten somit als Vollbeschäftigung.

Die reduzierte Beschäftigung muss dauerhaft kontinuierlich ausgelegt sein. Nicht unter diese Regelung fallen Personen, die nur vorübergehend, d.h. bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten, einer reduzierten Beschäftigung z.B. aufgrund von einer Eingewöhnungsphase oder wegen akuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes nachgehen.

Spätestens wenn dieser Zeitraum überschritten wird, greift die Regelung für reduzierte Beschäftigungszeit.

Ist von vornherein absehbar, dass die Beschäftigungszeit längerfristig reduziert wird (länger als 3 Monate), ist von Beginn an von einer reduzierten Beschäftigungszeit auszugehen.

1.5 Sozialversicherung

Auswirkungen der verringerten Beschäftigungszeit auf die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht gegeben, d.h. auch bei einer verkürzten Beschäftigungszeit sind die Mindestbemessungsgrundlagen der Sozialgesetzbücher V, VI und XI zugrunde zu legen.

1.6 Arbeitsförderungsgeld

Im Rahmen der Gleichbehandlung beider Personengruppen (Reduzierung der Beschäftigungszeit nach § 6 Absatz 2 WVo bzw. nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz) wird auf eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes, das im Rahmen des § 43 SGB IX an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen gezahlt wird, verzichtet.

1.7 Werkstattvertrag

Die Reduzierung der Beschäftigungszeit im Sinne der Ziffer 1.4 hat im Rahmen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses unmittelbare Auswirkungen auf den Werkstattvertrag.

Insofern ist die zwischen Mitarbeiter/ in und Träger der Werkstatt vereinbarte reduzierte Beschäftigungszeit im Werkstattvertrag festzuhalten.

1.8 Organisatorische Ausgestaltung

Bei der Ausgestaltung solcher Formen der reduzierten Beschäftigungszeit sind die betrieblichen Belange der Werkstatt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Wünsche der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Diese Regelung zur reduzierten Beschäftigungszeit wirkt auf die Werkstätten Platzzahl neutral und stellt darüber hinaus kein Mittel der Bedarfsplanung dar. Bei Job-Sharing im engeren Sinn kann eine differenzierte Regelung getroffen werden.

2. Verfahren

2.1 Korridorbildung

Zur Vereinfachung des Verfahrens erfolgt die Bildung eines „**Teilzeitkorridors**“, **der zwischen 17,5 und 32 Stunden Beschäftigungszeit pro Woche liegt**. Beschäftigungszeiten, die pro Woche innerhalb dieses Korridors liegen, gelten als reduzierte Beschäftigungszeiten. Die reduzierte Beschäftigungszeit ist im Werkstattvertrag zu regeln.

2.2 Auswirkungen auf die Vergütungen

Verkürzte Beschäftigungszeiten nach Ziffer 2.1 wirken sich auf den Vergütungsbestandteil der Maßnahmenpauschale 100 (MP 100) aus. Die MP 100 verringert sich um **19,75%** und beläuft sich somit auf **80,25%** der jeweils vereinbarten personenbezogenen MP 100. Die anderen Vergütungsbestandteile (Grundpauschale, Maßnahmepauschale 50 und Investitionsbetrag) bleiben unverändert. Die bestehenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen werden entsprechend ergänzt. Die Berechnungsbasis ist zwischen Werkstattträger und Leistungserbringer ggf. zu korrigieren, sofern eine reduzierte Beschäftigungszeit bereits in der Vergütung berücksichtigt wurde.

2.3 Feststellung der reduzierten Beschäftigungszeit

Im Fachausschuss wird unter Beachtung der jeweiligen Regelungen eine Empfehlung über den Umfang der Beschäftigungszeit getroffen sowie Veränderungen in der Beschäftigungszeit abgestimmt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ziffern 8.4, 5.4.3 sowie 5.2.1 letzter Absatz der Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS, Stand 01.01.2005) zu verweisen.

Einzelfälle, bei denen vor Inkrafttreten dieser Regelung die Beschäftigungszeit bereits reduziert ist, sind rechtzeitig vor dem 31.12.2007 im Fachausschuss zu erörtern.

Auf Grundlage der Empfehlung des Fachausschusses informiert der LWV Hessen den Leistungsberechtigten/Betreuer, den Träger der WfbM sowie ggf. des Wohnheimes, sofern die Interne Tagesstruktur genutzt wird, über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der reduzierten Beschäftigungszeit.

2.4 Fahrdienst

Bezogen auf die Fahrdienste finden die „Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten...“ (Anlage 9 zu § 19 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII) Anwendung.

2.5 Vergütungsregelung bei Abwesenheit

Sowohl bei einer täglichen stundenweise reduzierten Beschäftigungszeit (z.B. Halbtagsbeschäftigung) als auch bei einer Beschäftigungszeit, bei der tageweise reduziert wird (z.B. 3 Arbeitstage pro Woche) gilt die ab 01.01.2006 neu gefasste Regelung nach § 18 des Rahmenvertrages, d.h. es werden nach dort vorgegebenen Regelungen bis zu 82 Abwesenheitstage vergütet.

Bei beiden Fallgestaltungen werden die gleichen Zählweisen der Abwesenheitstage wie bei Vollzeitbeschäftigung herangezogen, da die vereinbarte (Teilzeit-)Vergütung kalendertäglich gezahlt wird, d.h. auch bei den teilzeitbedingten „Nicht-Anwesenheitstagen“. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Schreiben mit Berechnungsbeispielen verwiesen.

Im Bereich der Internen Tagesstruktur hat die bisherige Regelung weiterhin Bestand.

B. Auswirkungen auf die Interne Tagesstruktur

1. Allgemeines

Verkürzte Beschäftigungszeiten in WfbM haben in der Konsequenz Auswirkungen auf die Betreuung im Wohnheim (Interne Tagesstruktur). Insofern ist die Betreuung für diesen Zeitraum in der Internen Tagesstruktur des Wohnheimes sicherzustellen, sofern der WfbM-Mitarbeiter gleichzeitig auch Wohnheimbewohner ist.

2. Auswirkungen auf die Vergütung

Findet die Betreuung dieser Personen auch in der Internen Tagesstruktur des Wohnheimes statt, so wird dies mit **19,75%** der jeweils individuell vereinbarten Maßnahmepauschale 100 für die Interne Tagesstruktur des jeweiligen Wohnheimes vergütet. Die bestehenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen sind entsprechend zu ergänzen.

C. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelungen gelten vom **01.01.2008 bis zum 31.12.2009**.

Mit Inkrafttreten dieser Regelungen verlieren alle bisher getroffenen Vereinbarungen im Einzelfall ihre Gültigkeit.